

# Bayerische Regional - KODA

## Dienstgebervertreter

Kommission zur Ordnung des  
diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für  
den Bereich der bayerischen Bistümer

**An alle Arbeitgeber,  
die das ABD anwenden**

Martin Floß  
Erzbischöfliches Ordinariat München  
Postfach 330 360  
80063 München  
E-Mail: MFloss@eomuc.de  
Telefon: 089 2137-1255  
Telefax: 089 2137-1774

Ra/Fl  
29. Juni 2012

### **R U N D S C H R E I B E N**

#### **Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer**

#### **Entscheidung des BAG vom 20. März 2012**

#### **Urteilsgründe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 30. März 2012 haben wir Sie über die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. März informiert und empfohlen, zunächst keine Entscheidung über die Urlaubsdauer zu treffen sondern den Übertragungszeitraum für den ggf. zustehenden Mehrurlaubsanspruch für das Jahr 2011 bis 30.09.2012 zu verlängern.

Seit letzter Woche liegen die Entscheidungsgründe zu dem Urteil des BAG vor und es konnte eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise getroffen werden:

#### **1. Neuregelung des Urlaubsanspruchs ab dem Urlaubsjahr 2013**

Für die 155. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 4. und 5. Juli 2012 liegt ein Antrag vor, den Urlaubsanspruch im ABD entsprechend der Regelung im TVöD neu zu regeln. Die Regelung im TVöD sieht vor, dass Beschäftigte bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres 29 Urlaubstage und ab Vollendung des 55. Lebensjahres 30 Urlaubstage (bei einer Fünf-Tage-Woche) erhalten. Die Neuregelung soll (entsprechend der Vorgehensweise im TVöD) ab dem Jahr 2013 gelten.

Ebenfalls entsprechend der Regelung im TVöD ist in dem Antrag eine Übergangsregelung für Beschäftigte, die bereits auf Grund der Altregelung (unabhängig von der BAG-Rechtsprechung) im Jahr 2012 einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen hatten, enthalten. Dies sieht vor, dass vor dem 01.01.1973 geborene Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 fortbestanden hat, für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin einen Urlaubsanspruch auf 30 Arbeitstage bei einer Fünf-Tage-Woche haben.

Für Auszubildende und Praktikanten (ABD Teil E) sollen nach den vorliegenden Beschlussanträgen ab dem Jahr 2013 (ebenfalls entsprechend den Regelungen im TVöD) jeweils einen Urlaubsanspruch von 27 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche erhalten.

## 2. Urlaubsanspruch für junge Beschäftigte für die Jahre 2011 und 2012

Da sich nunmehr aus den Urteilsgründen der BAG-Entscheidung vom 20. März 2012 ergibt, dass alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, nach der bisher geltenden Regelung zum Urlaub (§ 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD) einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen bei einer der Fünf-Tage-Woche haben, ist diese Rechtsprechung auch für die Beschäftigten, die unter das (wortlautgleiche) ABD fallen, anzuwenden.

**Es steht damit allen Beschäftigten, für deren Arbeitsverhältnis das ABD gilt und die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für das Jahr 2011 (wenn der Übertragungszeitraum entsprechend verlängert wurde) und das Jahr 2012 ein Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen bei einer Fünf-Tage-Woche zu.**

Gewähren Sie vor diesem Hintergrund Ihren Beschäftigten nunmehr bei einer Fünf Tage Woche 1 bzw. 4 Mehrurlaubstage für das Jahr 2011. Wenn die betroffenen Beschäftigten bereits Urlaub aus dem Jahr 2012 genommen haben, empfehlen wir, den ersten Urlaubstag bzw. die ersten vier Urlaubstage des Jahres 2012 mit dem Mehrurlaub aus dem Jahr 2011 „zu tauschen“; damit kann der Mehrurlaub aus dem Jahr 2011 nicht verfallen.

Auch für das Jahr 2012 haben alle Beschäftigten einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche. Diese Regelung gilt auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis erst im Jahr 2012 (auch nach dem 1. März 2012) beginnt. Da die Neuregelung des Urlaubs (s.o.) erst ab dem Jahr 2013 wirksam wird, haben auch alle Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis im Jahr 2012 beginnt, einen (anteiligen) Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche.

Dieser Anspruch für 2011 und 2012 gilt auch für Auszubildende und Berufspraktikanten (ABD Teil E).

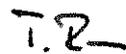
Eine eigene Geltendmachung des (Mehr-)Urlaubsanspruchs durch die Beschäftigten ist nicht erforderlich.

Ab dem Jahr 2013 gilt die Neuregelung des ABD. Über die Beschlussfassung vom 4. und 5. Juli 2012 werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß  
Sprecher der Dienstgeber  
in der Bayerischen Regional-KODA



Tobias Rau  
Dienstgebervreter  
in der Bayerischen Regional-KODA